



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 17. November 2025

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Nürnberger Land 10	192
- Weißenburg-Gunzenhausen 5	192
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	193
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2024	193
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 27. Oktober 2025	193
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd vom 29. September 2025	194
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2026	195
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen	196
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2025	197
Sonstige Bekanntmachung	
Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	198
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	198



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 26. August 2025 im Alter von 81 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Hans-Joachim Mauckner

Herr Mauckner war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 41 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 6. Oktober 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken**Schornsteinfegerrecht;****Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. November 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-89**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 10 wurde mit Wirkung vom 01.10.2025 Herr Alexander Bücherl, Hangweg 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. November 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-184**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 5 wurde mit Wirkung vom 01.11.2025 Herr Martin Mühling, Germanenweg 4, 91174 Spalt, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. November 2025 Gz. 12-1367-3-4**

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 8 GLKrWG wird bei der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 neu gebildet; seine Tätigkeit endet mit Ablauf des 30. November 2031 (Art. 8 Satz 2 GLKrWG).

Dem Beschwerdeausschuss gehören an

- Herr Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Fischer, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Fabian Albrecht;
Vertreter: Frau Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Barbara Göller
- Herr Richter am Oberlandesgericht Bernd Wätzold;
Vertreter: Frau Richterin am Amtsgericht Ansbach Dr. Dana Reichart

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken**Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2024**

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2024 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 22.10.2025 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 15.11.2025 bis 22.11.2025 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1. OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 28. Oktober 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts
- Hauptsatzung -**

Vom 27. Oktober 2025

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - des Bezirks Mittelfranken vom 02.11.2023 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Ziffer 4.1.1 erhält folgende Fassung:

„4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Trachtenforschungs- und -beratungsstelle, der Limesfachberatung, und der Populärmusikberatung sowie der NS-Forschungsstelle.“

(2) § 2 Ziffer 4.1.3 entfällt.

- (3) § 2 Ziffer 4.1.4 wird zu Ziffer 4.1.3.
- (4) § 2 Ziffer 4.1.5 wird zu Ziffer 4.1.4.
- (5) In § 2 Ziffer 2.12 werden die Wörter „Bezirksheimpflegerin/Bezirksheimatpfleger“ durch „Bezirksheimatpflege“ ersetzt.
- (6) § 9 Ziffer 2.13 entfällt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 27. Oktober 2025

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd
vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2017 (Mittelfränkisches Amtsblatt 2018, S. 10)**

Vom 29. September 2025

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd folgende **vierte Änderungssatzung**:

Art. 1

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Unterlagen werden grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt. Die Verbandsräte erhalten eine E-Mail auf die von ihnen benannte E-Mail-Adresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, diese E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende E-Mails zu überprüfen. Soweit im Einzelfall eine digitale Übermittlung nicht möglich ist, kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung erfolgen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, 29. September 2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach (StUB)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge | 3.691.605 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | 4.057.622 Euro |
| und einem Saldo von | - 366.017 Euro |
| 2. im Vermögensplan mit | |
| Ausgaben - Mittelverwendung | 12.311.017 Euro |
| Deckungsmittel - Mittelherkunft | 11.206.391 Euro |
| und einem Saldo | - 1.104.626 Euro |
| 3. im Investitionsplan mit | 11.922.000 Euro |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 51.374.000 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 1.695.563 Euro festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	353.694 Euro
die Stadt Erlangen	1.063.796 Euro
die Stadt Herzogenaurach	278.073 Euro

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 11.165.391 Euro festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Nürnberg	2.329.101 Euro
die Stadt Erlangen	7.005.166 Euro
die Stadt Herzogenaurach	1.831.124 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, 23. Oktober 2025

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 51.374 T € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 20.10.2025, Gz. RMF-SG12-1512-14-358-5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 23. Oktober 2025

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach
gez.
Dr. German Hacker
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2024 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach (ZV StUB), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 8. August 2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 01.10.2025 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2024 wird festgestellt.“

Die Verbandsversammlung hat am 01.10.2025 folgenden einstimmigen Beschluss zur Behandlung des Jahresgewinns gefasst:

„Der Jahresgewinn 2024 wird als Gewinnvortrag ausgewiesen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom

08.12. bis einschließlich 16.12.2025

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach, Nürnberger Straße 69, 91502 Erlangen, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der § 2 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) wird wie folgt geändert:

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2025 auf 2.000.000 € festgesetzt.

Die aus dem Jahr 2024 bestehende gültige Kreditermächtigung in Höhe von 3.500.000 € wird in 2025 zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen.

§ 2

Die §§ 1, 3 bis 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) bleiben unverändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nürnberg, 11. November 2025

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 11. November 2025

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Die Änderungsverordnungen Nr. 3 vom 05.08.2024 und Nr. 4 vom 04.09.2025 zur Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sind im Amtsblatt vom 23.10.2025 des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim zur Bekanntmachung veröffentlicht. Dies gilt als Bekanntmachung nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

207. Aktualisierungslieferung, September 2025, 412,29 €, Art.-Nr. 67077207, JURION Onlineausgabe, 137,43 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rüth/Hanfland/Braun

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

92. Aktualisierung, Stand Juli 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

181. Aktualisierung, Stand: Juli 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

57. Aktualisierung, Stand: August 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

142. Aktualisierung, Stand September 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

199. Aktualisierung, Stand: August 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

290. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Oktober 2025, 193,80 €, Art.-Nr. 66190290,

Onlineausgabe, 64,60 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.